

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Statistikrat

der

**Bundesanstalt
Statistik Österreich**

Fassung vom 29. Februar 2000

BKA-GZ 183.500/17-I/8/00

Gemäß § 44 Abs.7 Bundesstatistik-
gesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999,
genehmigt.

Für den Bundeskanzler


.....
(Dr. SCHITTENGER)



Wien, am 8. März 2000

Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Der Statistikrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Statistikrates werden wie folgt bestellt:

1. vier Mitglieder werden vom Bundeskanzler bestellt,
2. je ein Mitglied wird entsandt vom:
 - a) Bundesminister für Finanzen
 - b) Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
 - c) Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 - d) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
3. je ein Mitglied wird entsandt von/vom:
 - a) der Oesterreichischen Nationalbank
 - b) der Wirtschaftskammer Österreich
 - c) der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 - d) der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
 - e) Österreichischen Gemeindebund
 - f) Österreichischen Städtebund und
 - g) der Landeshauptmännerkonferenz.

(3) Die Mitglieder müssen die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Statistikrates erforderliche Fachkunde besitzen. Die Mitglieder des Statistikrates werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt (entsandt). Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Statistikrates. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Statistikrat durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Statistikrat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neu bestellte Statistikrat zusammentritt.

(4) Die Mitglieder des Statistikrates können vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden oder entsendenden Organ von ihrer Funktion abberufen werden, wenn

1. das Mitglied dies beantragt;
2. das Mitglied seine Pflichten vernachlässigt;
3. das Mitglied wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

- (5) Der Vorsitzende des Statistikrates und dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z.1 vom Bundeskanzler bestellt. Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.
- (6) Die Statistikratsmitglieder können nicht zugleich der Leitung der Bundesanstalt angehören oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesanstalt oder Mitglied des Wirtschaftsrates sein.

§ 2

Einberufung des Statistikrates

- (1) Der Statistikrat wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch (s)einen Stellvertreter, so oft es die Interessen der Anstalt erfordern, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr (vierteljährlich), zu einer Sitzung einberufen; auf schriftlich begründetes Verlangen zweier Mitglieder des Statistikrates, des kaufmännischen Geschäftsführers oder des fachlichen Leiters ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung (s)ein Stellvertreter zur Einberufung verpflichtet. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (2) Wird einem von mindestens zwei Statistikratsmitgliedern oder von der Leitung der Bundesanstalt unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gestellter Antrag auf Einberufung des Statistikrates vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von (s)einem Stellvertreter nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen entsprochen, können die Antragsteller den Statistikrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
- (3) Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich, telefonisch, telegraphisch, per Fax oder auf geeignetem elektronischen Wege mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung, wobei die Einladung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu richten ist. Die Einladung hat nicht nur Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu enthalten, sondern es sind - um die bestmögliche Information der Mitglieder zu gewährleisten - auch schriftliche Berichte, einschließlich entsprechender Anträge anzuschließen. Der kaufmännische Geschäftsführer und der fachliche Leiter der Bundesanstalt sind von der Einberufung einer Sitzung zu verständigen.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Statistikrates, im Falle seiner Verhinderung (s)einem Stellvertreter unter Bedachtnahme auf die Anträge der Geschäftsführung und die Anträge von Statistikratsmitgliedern festgesetzt.
- (2) Bei Einberufung aufgrund des Verlangens von zwei Mitgliedern des Statistikrates oder der Leitung der Bundesanstalt muss der Antrag auf Einberufung der Sitzung den Einberufungsgrund sowie den für die Tagesordnung vorzusehenden Wortlaut des Antrages beinhalten.
- (3) Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Statistikrat nur gültig beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der nachträglichen Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung widerspricht.

§ 4

Durchführung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Statistikrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von (s)einem Stellvertreter geleitet. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Statistikrates den Vorsitz.
- (2) Der kaufmännische Geschäftsführer und der fachliche Leiter der Bundesanstalt sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt; sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn der Statistikrat dies verlangt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

§ 5

Beschlussfassung, Vertretung

- (1) Der Statistikrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der

Vorsitzende oder (s)ein Stellvertreter, anwesend sind. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.

- (2) Die Beschlüsse werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt - auch bei Wahlen - die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (3) Ein Statistikratsmitglied kann bei Verhinderung ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein auf diese Weise vertretenes Mitglied ist jedoch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (4) Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Mitglied kann zur Sitzung weiters einen fachkundigen Vertreter entsenden, dem kein Stimmrecht zukommt und der auch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen ist.

§ 6

Schriftliche Abstimmung

- (1) Unter der Voraussetzung, dass ausreichende schriftliche Entscheidungsgrundlagen mittels eingeschriebenen Briefes vorgelegt werden, kann in dringenden Fällen über entsprechende Anordnung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung (s)eines Stellvertreters - sofern kein Mitglied innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen, gerechnet ab dem Versendungs- tag, Widerspruch erhebt - ohne Abhaltung einer Sitzung eine Beschlussfassung des Statistikrates auf schriftlichem, telegraphischem, oder geeignetem elektronischen Wege, sowie mittels Telefax herbeigeführt werden (Rundlaufverfahren, Umlaufbeschluss).
- (2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist, unter der Voraussetzung der nachweislichen Einladung zur Stimmabgabe aller Statistikratsmitglieder, die Stimmabgabe mindestens der Hälfte der Mitglieder, unter diesen die des Vorsitzenden oder (s)eines Stellvertreters, notwendig. Die Stimmabgabe kann schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch, mittels Fax, oder auf geeignetem elektronischen Wege erfolgen. Eine fernmündliche Abstimmung ist ebenfalls zulässig, aber unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vertretung durch andere Statistikratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig. Die Stimmabgabe hat innerhalb einer Frist von acht Arbeitstagen, gerechnet vom Versendungstag an, zu erfolgen.

- (3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung (s)ein Stellvertreter, hat die Statistikratsmitglieder vom Ergebnis der schriftlichen Abstimmung und von einem allfällig gefassten Beschluss innerhalb von acht Tagen, vom Einlangen der letzten abgegebenen Stimme an gerechnet, zu informieren.

§ 7

Niederschriften

- (1) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse sowie im Falle nicht einstimmiger Beschlüsse, die Begründung für Zustimmung und Ablehnung zu enthalten hat. Jedes Organmitglied hat darüber hinaus die Möglichkeit, die Protokollierung einzelner Wortmeldungen zu verlangen; dieses Verlangen muss jedoch explizit zum Ausdruck gebracht und eine konkrete Formulierung vorgeschlagen werden.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben.
- (3) Das Protokoll ist jedem Mitglied des Statistikrates sowie jedem Mitglied der Geschäftsführung der Bundesanstalt in Abschrift nach der Sitzung zuzustellen und in der nächsten Statistikratssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Aufnahme von Minderheitenvoten ist für alle im § 47 des Bundesstatistikgesetzes 2000 vorgesehenen Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen des Statistikrates vorzusehen.

§ 8

Aufgaben und Rechte, Schriftverkehr

- (1) Der Statistikrat hat folgende Aufgaben:
1. Erstattung eines jährlichen Berichtes zur Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 des Bundesstatistikgesetzes 2000 durch die Bundesanstalt.
 2. Abgabe von Empfehlungen:
 - a) zur Gestaltung von Verwaltungsdaten, damit diese auch für statistische Zwecke herangezogen werden können und
 - b) zur Koordinierung der Bundesministerien und der Organe der Bundesstatistik in Angelegenheiten der Statistik des Bundes und der Europäischen Union.

3. Abgabe von Stellungnahmen:
 - a) zu Verordnungsentwürfen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und zu deren geplanten Umsetzung sowie zu Gesetzesentwürfen, die die Statistik betreffen;
 - b) zu Verordnungsentwürfen gemäß den §§ 5 bis 7 des Bundesstatistikgesetzes 2000;
 - c) zu Entwürfen von Anordnungen von Organen der Europäischen Union zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken und zur Durchführung von statistischen Erhebungen.
4. Erstattung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Arbeitsprogrammen und Budgets gemäß § 39 des Bundesstatistikgesetzes 2000.

(2) Der Statistikrat erstattet:

1. den Bericht gemäß Abs. 1 Z. 1 an den Bundeskanzler und gleichzeitig an die Bundesminister, den Wirtschaftsrat sowie an die Leitung der Bundesanstalt und
2. die Empfehlungen und Stellungnahmen gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 an den Bundeskanzler, den zuständigen Bundesminister, den Wirtschaftsrat sowie an die Leitung der Bundesanstalt.

(3) Der Statistikrat erstattet außerdem dem Bundeskanzler einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen ist.

(4) Willenserklärungen des Statistikrates werden von dessen Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung (s) einem Stellvertreter abgegeben.

(5) Der Schriftverkehr in Angelegenheiten des Statistikrates wird vom Vorsitzenden des Statistikrates geführt. Im Verhinderungsfall bzw. bei seinem Ausscheiden hat der Vorsitzende die entsprechenden Unterlagen (s) einem Stellvertreter bzw. seinem Nachfolger zu überlassen.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Statistikrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Diese können insbesondere darin bestehen, die Verhandlungen und Beschlüsse des Statistikrates vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Gegenüber dem Statistikrat besteht die Verpflichtung zur Berichterstattung zum jeweils vorgegebenen Termin, jedenfalls jedoch in der jeweils nächsten Sitzung.

- (2) Der Statistikrat kann seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Statistikrat sinngemäß. Gleichzeitig mit der Bestellung des Ausschusses ist ein Vorsitzender für ihn zu bestellen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder haben über die Verhandlungen des Statistikrates und über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Statistikratsmitglieder zur Kenntnis gelangenden Betriebsverhältnisse der Bundesanstalt und ihrer Tochtergesellschaften, nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und 3, nach außen hin strengste Verschwiegenheit zu wahren.

§ 11

Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung und jede Änderung bedarf der Beschlussfassung durch den Statistikrat mit einfacher Mehrheit und gemäß § 44 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetz 2000 der Genehmigung durch den Bundeskanzler.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur dann beschlossen werden, wenn diese vorher schriftlich mit der Sitzungseinladung den Mitgliedern des Statistikrates mitgeteilt worden sind.

§ 12

Administrative Betreuung des Statistikrates

Die Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussfassung des Statistikrates obliegt der Leitung der Bundesanstalt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Bundeskanzler in Kraft. Jedem Statistikratsmitglied ist ein Exemplar der gültigen Geschäftsordnung auszufolgen.